



Allgemeine Geschäfts- und Zahlungsbedingungen

1. Vertragsschluss und Geltungsbereich

- 1.1 Vertragsgrundlage für unsere gesamten Geschäftsbeziehungen sind ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma F.Jäger/Werbung GmbH.
- 1.2 Aufträge werden durch den Auftragnehmer nur gemäß der nachfolgenden Bedingungen ausgeführt
- 1.3 Anders lautende Bedingungen – soweit sie nicht in dem Auftrag festgelegt sind – erkennt der Auftragnehmer nicht an und widerspricht ihnen hiermit ausdrücklich.
- 1.4. Der Umfang des Auftrags, Nebenabreden und Zusicherungen wie auch abweichende Regelungen von diesen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.5. Vom Auftraggeber vorgenommene Änderungen im Angebot gelten als nicht vorgenommen, es sei denn, der Auftragnehmer bestätigt die Änderungen schriftlich.

2. Lieferung/Lieferverzug

- 2.1. Für den Umfang der Lieferung ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
Der Auftragnehmer führt den Auftrag mit der gebotenen Sorgfalt durch.
- 2.2. Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers und seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.
Für sonstige Schäden aus Pflichtverletzung des Auftragnehmers und seiner Erfüllungsgehilfen haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 2.3. Bei nachträglicher Veränderung des Auftrags entfällt grundsätzlich der vereinbarte Liefertermin.
Es ist ein neuer Liefertermin zu vereinbaren. Soweit dies versäumt wird, kann der Auftragnehmer unter gebotener Rücksichtnahme auf die Interessen des Auftraggebers den Liefertermin selbst festlegen.
- 2.4. Die Abbildungen können vom tatsächlich gelieferten Produkt abweichen.
- 2.5. Die Produkte sind lieferbar, solange der Vorrat reicht.
Im Einzelfall behalten wir uns das Recht vor, anstatt des gezeigten, gleichwertige oder höherwertige Produkte zu liefern.
- 2.6. Alle vereinbarten Preise sind grundsätzlich Nettopreise.
Die vereinbarten Preise enthalten weder Versand noch Verpackung oder Montage.
Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gelten nachfolgende Preise:
 - a) bei Lieferung bestimmen sich die Kosten für den Versand nach dem Warenwert.
 - b) Soweit nicht anders vereinbart, führt der Auftragnehmer die Montage nach Auftragsbestätigung zu einem Stundensatz in Höhe von 80,00 € je Beschäftigten aus.
 - c) Fahrtkosten werden mit 1,25 €/km berechnet.
- 2.7. Die Montage- und Anlieferzeiten sind Werktags von 08:00 – 17:00 Uhr, Freitag von 08:00 – 17:00 Uhr
Für die Beseitigung von Montagefehlern, die auf die Abwesenheit des Auftraggebers oder eines Vertreters zurückzuführen sind, trägt der Auftraggeber die Kosten.
- 2.8. Bei Versendung der Ware geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung mit der Übergabe an die Post oder den Spediteur auf den Auftraggeber über. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware sofort auf Schäden und Mängel zu untersuchen.
- 2.9. Für die Lieferung ins Ausland gelten besondere Preise und Lieferbedingungen.

3. Zahlung

- 3.1. Wenn der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug gerät, kann der Auftragnehmer für jede erfolgte Mahnung 5,00 € in Rechnung stellen.
Sonstige Ansprüche aus dem Verzug bleiben unberührt.
- 3.2. Wenn der Auftraggeber in Annahmeverzug gerät, berechnet der Auftragnehmer ab dem 5. Tag 0,25% des Netto Warenwertes,
- 3.3. Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen.
- 3.4. Unsere Preise sind Netto-Preise per Stück, wenn nicht anders angegeben, und sind bis auf Widerruf gültig.
- 3.5. Vorher erschienene Preislisten verlieren hiermit ihre Gültigkeit. Angebote sind freibleibend. Lieferzeit-Angaben sind unverbindlich.
- 3.6. Vor Beginn des auszuführenden Auftrages, wird vereinbart, dass der Kunde eine Anzahlung in Höhe der Materialkosten vorab zu zahlen hat. Bei Abholung des Fahrzeugs oder beauftragte Teile ist der Restbetrag sofort zu bezahlen.
- 3.7. Wir behalten, im Falle einer Nichtzahlung, das Fahrzeug oder beauftragte Teile ein (Werkunternehmerpfandrecht [§ 647 BGB]) und geben diese erst nach Bezahlung unserer Forderung frei.
- 3.8. Sollte der Kunde vom Vertrag zurücktreten, hat dieser keinen Anspruch auf die schon gezahlte Anzahlung bzw. des bestellten Materials.
- 3.9. Für alle weiteren Vereinbarungen gilt die Zahlungsbedingung auf der Rechnung.





Allgemeine Geschäfts- und Zahlungsbedingungen

4. Gewährleistung

- 4.1. Der Auftraggeber hat die Ware unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen und dem Auftragnehmer einen evtl. Mangel anzuzeigen. Die Frist dafür beträgt maximal 6 Werktage.
Unterlässt der Auftraggeber die Untersuchung oder die Mangelanzeige, so gilt die Ware als genehmigt.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1. Alle Waren und Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.
5.2. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die der Auftragnehmer gegen den Auftraggeber im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand, z.B. auf Grund von Reparaturen oder Bearbeitung von Gegenständen des Auftraggebers, auch nachträglich, erwirbt.
5.3. Der Auftraggeber ist jedoch befugt über diese Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verfügen, dies bezieht jedoch die Berechtigung zur Veräußerung oder Verpfändung nicht ein, es sei denn, der Auftragnehmer hat hierzu ausdrücklich schriftlich seine Zustimmung erklärt.
5.4. Zugriffe Dritter auf die dem Auftragnehmer gehörenden Waren und Leistungen hat der Auftraggeber unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Soweit der Auftragnehmer, insbesondere in Folge Zahlungsverzuges, von seinem Eigentumsvorbehalt Gebrauch macht, ist hierin kein Rücktritt vom Vertrag zu sehen.
Die Verpflichtung des Auftraggebers zur Erbringung der Gegenleistung bleibt bestehen.
5.5. Der Auftragnehmer ist auch nach vollständiger Bezahlung und Übereignung des Werkes berechtigt, Fotografien, Zeichnungen, Beschreibungen oder Musterstücke des Werkes zu eigenen Werbezwecken zu verwenden.
Der Auftraggeber ist weder befugt, eine solche Werbung ganz oder teilweise zu untersagen noch steht ihm eine Vergütung zu.
Gleiches gilt für den Fall, dass der Auftragnehmer gleiche oder ähnliche Werke herstellt oder veräußert.

